

Übersicht über die Versicherungen, die durch die Mitgliedschaft im DAeC LV NRW bestehen sowie über die vom Verband empfohlenen weiteren Versicherungen

(Für die Aktualität der angegebenen Summen kann nicht in allen Fällen Garantie übernommen werden, da der DAeC LV NRW zum Teil nicht Träger der Versicherung ist.)

(Stand: 14.05.2014)

Inhalt

I. Über die Mitgliedschaft im DAeC LV NRW automatisch vorhandene Versicherungen

1. Unfallversicherung über den Sporthilfeversicherungsvertrag
2. Haftpflicht für Luftsportvereine einschließlich Vorstandshaftung
3. Haftpflicht für Fluggelände und/oder Landeplätze
4. Haftpflicht für Luftfahrtveranstalter
5. Vertrauensschadenversicherung
6. Rechtsschutzversicherung
7. Unfallversicherung Übungsleiter und Trainer
8. Freiwillige Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen
9. Halterhaftpflicht Modellflug (optional und gesondert berechnet)

II. Sonderversicherungen, die zum Versicherungspaket des DAeC LV NRW e.V. gehören, aber nicht automatisch alle Vereine einschließen

1. Haftpflicht für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge einschließlich Startwinden
2. Haftpflicht für Fluglehrer, Fluglehreranwärter sowie Einweiser
3. Haftpflicht für die Techniker der Technischen Betriebe des DAeC LV NRW

III. Zusätzliche Versicherungen

1. Luftfahrzeug Haftpflicht
2. Luftfahrzeug Kasko
3. Passagierhaftpflicht
4. Kfz-Zusatzversicherung über Sporthilfeversicherung
5. Gebäudeversicherungen und Sachversicherungen

IV. Zum Thema „Verzichtserklärung“

V. Kontaktadressen

I. Über die Mitgliedschaft im DAeC LV NRW vorhandene Versicherungen

1. Unfallversicherung über den Sporthilfeversicherungsvertrag

Der DAeC LV NRW e.V. ist Mitglied im LandesSportBund NRW e.V., der über die Sporthilfe e.V. einen Sporthilfeversicherungsvertrag für die NRW-Sportler und ihre Organisationen abgeschlossen hat. Versichert sind alle satzungsgemäßen Tätigkeiten im Vereinsrahmen einschließlich des Flugrisikos im Luftsport aller gemeldeten Mitglieder. Das Versicherungsbüro ist ermächtigt, nach Eintritt eines Versicherungsfalles Einblick in die Mitgliederlisten zu nehmen. Der Versicherungsschutz kann versagt werden, wenn dieser Einblick versagt oder verhindert wird. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSB. Kernstück des Sporthilfeversicherungsvertrages ist die Unfallversicherung mit folgenden Versicherungsleistungen:

Für den Todesfall

- EUR 2.500,00 für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- EUR 5.000,00 für Nichtverheiratete ab dem vollendeten 14. Lebensjahr
- EUR 10.000,00 für Verheirate ohne Kinder
- EUR 13.000,00 für Verheirate mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern
- EUR 15.500,00 für Verheirate mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern
- EUR 18.000,00 für Verheirate mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

Für den Invaliditätsfall

Invaliditäts-grad	Leistungen	
	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
bis zu 14 %	0 €	0 €
15-19 %	1.000 €	1.000 €
20-24 %	2.500 €	2.500 €
25-29 %	3.500 €	3.500 €
30-34 %	5.000 €	5.000 €
35-39 %	6.000 €	6.000 €
40-44 %	7.500 €	7.500 €
45-49 %	10.000 €	10.000 €
50-54 %	50.000 €	15.000 €
55-59 %	52.500 €	20.000 €
60-64 %	55.000 €	25.000 €
65-69 %	60.000 €	35.000 €
70-79 %	175.000 €	125.000 €
80-89 %	180.000 €	155.000 €
90-100 %	200.000 €	200.000 €

Weitere Leistungen wie Übergangsleistung, Bergungskosten und Tagegeldpauschale sind dem jeweils aktuellen Vertrag zu entnehmen. Unter www.aeroclub-nrw.de/service/links haben wir eine direkte Verbindung zum LSB-Dokument (PDF-Format) hergestellt.

Die Unfallversicherung der Sporthilfe wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf für die gesetzlich geforderte Sitzplatz-Unfallversicherung für den Ausbildungsbetrieb des DAeC LV NRW anerkannt, da ausschließlich gemeldete Verbandsmitglieder an der Ausbildung teilnehmen können und dürfen.

Bei Schnupperkursteilnehmern besteht für die Vereine die Möglichkeit, den gleichen Schutz zu erlangen. Wir haben über das Verfahren mittels Rundschreiben informiert. Die Formulare für die Kurzmitgliedschaften können im Sekretariat des DAeC LV NRW bestellt werden. Alle aktuellen Rundschreiben können auf der Homepage des DAeC LV NRW unter www.aeroclub-nrw.de unter Service / Download eingesehen werden.

Im Falle eines Unfalles sollte wie folgt verfahren werden:

- Der Verein fordert bei der Sporthilfe ein Schadensformular an.
- Schadensnummer ist die LSB-Vereinsnummer des Vereins
- Er fertigt eine Kopie des Formulars und füllt diese nach bestem Wissen aus.
- Die Meldung wird an den DAeC LV NRW zwecks Vorprüfung geschickt oder gefaxt und dann inhaltlich besprochen. Dies ist eine freiwillige, kostenfreie Serviceleistung und hat sich schon mehrfach als segensreich für den Verunfallten/die Hinterbliebenen erwiesen.
- Der Verein schickt das Schadensformular ausgefüllt an die Sporthilfe.
- Die weitere Abwicklung erfolgt zwischen dem Verein und dem Sporthilfe-Versicherungsbüro.

Wir empfehlen die Unfallmeldung in jedem Fall vorzunehmen, wenn es Verletzte oder gar Tote gegeben hat, um für mögliche Spätfolgen kein Fristversäumnis zu riskieren.

Die Sporthilfeversicherung kostet pro Mitglied und Jahr derzeit EUR 1,77. Die Rechnung hierüber erhält der Verein direkt vom Sporthilfe-Versicherungsbüro, wobei die Anzahl der Mitglieder aus der jährlichen Meldung des Vereins an den LSB resultiert. Dass einige wenige Vereinsvorstände diese Meldung nicht abgeben, damit den Versicherungsschutz der Vereinsmitglieder gefährden und zudem Gefahr laufen, im Falle eines Unfalles von ihren Mitgliedern auf die Versicherungssumme verklagt zu werden, stimmt nachdenklich.

2. Haftpflicht für Luftsportvereine einschließlich Vorstandshaftung

Diese Versicherung ist Teil des Versicherungspaketes, das der DAeC LV NRW e. V. für sich und damit auch für seine Mitgliedsvereine und seine Betriebe seit dem 1.1.2006 zentral abgeschlossen hat.

Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche gegen den Mitgliedsverein und dessen Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht zudem für die persönliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder, wenn für Vereinsmitglieder vorgeschriebene Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise und behördliche Genehmigungen nicht vorgelegen haben oder Auflagen vom Vereinsmitglied nicht erfüllt worden sind. Vorstehende Versicherung gilt dann, wenn der Haftpflichtanspruch nicht oder nicht nur auf das Verschulden eines Vereinsmitgliedes, sondern auch auf ein Organisationsverschulden des Vorstandes als Ursache für eingetretene Personen- und Sachschäden oder als Ursache für deren

beeinträchtigte Durchsetzbarkeit, etwa in Folge einer Insolvenz des eigentlichen Schädigers, gestützt wird.

Deckungssumme je Schadensereignis
EUR 2.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

Die Umlage der Versicherungsprämie auf die Vereine für das Folgejahr erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen auf dem Verbandstag NRW.

1. Die Abwicklung eines Versicherungsfalles erfolgt über den DAeC LV.NRW s. Der Verein meldet den Schadensfall telefonisch oder per Fax beim DAeC Landesverband Nordrhein-Westfalen. Dieser prüft den grundsätzlichen Versicherungsschutz und bestätigt dem Verein den Eingang. Die formelle Schadensmeldung wird vom Verband an die Euro-Aviation weitergeleitet, wo die Unterlagen zur weiteren und endgültigen Bearbeitung an die Schadensabteilung gelangen. Bitte auf jeden Fall die Empfangsbestätigung des Verbandes beachten, da es aufgrund moderner Spamfilter immer wieder vorkommt, dass insbesondere per Email zugesandte Meldungen verloren gehen.
2. Die weitere Abwicklung zwischen dem Verein und dem Versicherer erfolgt fallbezogen, gegebenenfalls unter mit Einbeziehung des DAeC LV NRW.
3. Im Schadensfall liegt das Klagerecht grundsätzlich beim Versicherungsnehmer, dem DAeC LV NRW, sowie bei dem in Anspruch genommenen Mitgliedsverein des Verbandes.

Es besteht zudem eine Vereinshaftpflichtversicherung im Rahmen des Sporthilfeversicherungsvertrages mit einer ab dem 1.1.2008 erhöhten Deckungssumme von EUR 2.600.000. Diese deckt allerdings einige luftsportspezifische Dinge nicht ab. Der DAeC LV NRW wird im Einzelfall den für den betroffenen Verein optimalen Weg wählen.

3. Haftpflicht für Fluggelände und/oder Landeplätze

Diese Versicherung ist Teil des Versicherungspaketes, das der DAeC LV NRW e. V. für sich und damit auch für seine Mitgliedsvereine und seine Betriebe seit dem 1.1.2006 zentral abgeschlossen hat.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der über den DAeC LV NRW versicherten Vereine, einschließlich deren Zusammenschlussorganisationen als Platzhalter aus Unterhaltung und Inbetriebnahme von Fluggeländen und/oder Landeplätzen für den Betrieb von Luftfahrzeugen gem. der jeweils behördlichen Platzgenehmigungen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich die Deckungssumme an den Bedürfnissen des Luftsports orientiert. Speziell bei Hubschraubern oder anderen Luftfahrzeugen wird die Versicherungssumme nicht ausreichend sein. Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters (Startleiters), der vom Geländehalter eingesetzt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde, soweit erforderlich, bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Nicht gedeckt ist die Haftpflicht des vom Land NRW bestellten Personals für Luftaufsicht.

Deckungssumme je Schadensereignis
EUR 2.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.
(Der Abschluss höherer Deckungssummen kann vorgenommen werden.)

Die Umlage der Versicherungsprämie auf die Vereine für das Folgejahr erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen auf dem Verbandstag.

Die Abwicklung eines Versicherungsfalles erfolgt wie unter 2. beschrieben.

4. Haftpflicht für Luftfahrtveranstalter

Diese Versicherung ist Teil des Versicherungspaketes, das der DAeC LV NRW e. V. für sich und damit auch für seine Mitgliedsvereine und seine Betriebe seit dem 1.1.2006 zentral abgeschlossen hat.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher und damit genehmigungspflichtiger Luftfahrtveranstaltungen, die unter Beteiligung eines Vereins des DAeC LV NRW durchgeführt werden und nicht länger als 3 Tage dauern. Einschlossen ist gesetzliche Haftpflicht für die Ausrichtung von Luftsportwettbewerben, die länger als drei Tage dauern, sofern es sich um eine von der Luftfahrtbehörde nach § 24 LuftVG genehmigte Veranstaltung handelt.

Als öffentliche Luftfahrtveranstaltung gelten solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen und nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig sind. Veranstaltungen, welche NICHT über das vereinspezifische Interesse hinausgehen und keiner Genehmigung nach § 24 LuftVG bedürfen, gelten ebenfalls im Rahmen dieses Deckungsumfanges eingeschlossen (z.B. Flugtag, Tag der offenen Tür, nicht genehmigungspflichtige Wettbewerbe).

Deckungssumme je Schadensereignis
EUR 2.000.000,00 für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall.

Mit NfL I-164/06 wurde auch die früher geltende Verdoppelung der Haftpflichtsummen für an den Veranstaltungen beteiligte Luftfahrzeuge aufgehoben! Hiermit entfällt für die Organisatoren von Flugtagen eine ungeheuer aufwändige Kontrollverpflichtung.

Die Umlage der Versicherungsprämie auf die Vereine für das Folgejahr erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen auf dem Verbandstag.

5. Vertrauensschadenversicherung

Diese Versicherung ist Bestandteil des Sporthilfeversicherungsvertrages über den LSB.

Es besteht Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen des Vereins auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnispersonen in die Versicherung ereignet haben.

Versicherte Personen sind

- die Mitglieder der Organe und die Kassierer der Vereine
- hauptberuflich beschäftigte Personen der Vereine

die in durch Gesetz oder Satzung geregelter Organbeziehung zum Verein stehen.

Versichert sind die Risiken

- „Vorsatz“
- „Ohne Verschulden“

Versicherungsleistungen

- | | |
|---|-----------|
| - Für das Risiko „Vorsatz“ für die Vereine | EUR 7.500 |
| - Für das Risiko „ohne Verschulden“ für die Vereine | EUR 7.500 |

Diese Versicherung ist nach dem viel zitierten Durchbrennen des Kassierers mit der Vereinskasse wahrscheinlich nur ein Tropfen auf den heißen Stein, hat in einigen bekannt gewordenen Fällen aber die erste Not von Vereinsvorständen lindern können.

Im Falle eines Vorfalles sollte wie folgt verfahren werden:

- Der Verein fordert bei der Sporthilfe ein Schadensformular an.
- Schadensnummer ist die LSB-Vereinsnummer des Vereins.
- Der Verein schickt das Schadensformular ausgefüllt an die Sporthilfe.
- Die weitere Abwicklung erfolgt zwischen dem Verein und dem Sporthilfe-Versicherungsbüro.

Die Versicherungsprämie ist in der jährlichen Rechnung der Sporthilfe an den Verein enthalten.

6. Rechtsschutzversicherung

Diese Versicherung ist Bestandteil des Sporthilfeversicherungsvertrages über den LSB.

Über den Umfang und die Versicherungsleistungen informiert der Sporthilfeversicherungsvertrag.

Unter www.aeroclub-nrw.de/service/links haben wir eine direkte Verbindung zum LSB-Dokument (PDF-Format) hergestellt. Wir verzichten an dieser Stelle auf eine vertiefende Darstellung, da uns Rückmeldungen von Vereinen zur Vorsicht mahnen, an dieses Versicherungsangebot hohe Ansprüche zu stellen.

Im Falle eines Vorfalles sollte wie folgt verfahren werden:

- Der Verein fordert bei der Sporthilfe ein Schadensformular an.
- Schadensnummer ist die LSB-Vereinsnummer des Vereins
- Der Verein schickt das Schadensformular ausgefüllt an die Sporthilfe.
- Die weitere Abwicklung erfolgt zwischen dem Verein und dem Sporthilfe-Versicherungsbüro.

Die Versicherungsprämie ist in der jährlichen Rechnung der Sporthilfe an den Verein enthalten.

7. Unfallversicherung Übungsleiter und Trainer

Diese Versicherung hat der LSB zentral für alle Übungsleiter und Trainer aller Sportarten abgeschlossen. Die Absicherung der Personen entspricht der eines Arbeitnehmers bei einem Berufsunfall. Folgende Umschreibung umreißt den Kreis der Versicherten:

Versichert sind alle Übungsleiter in Ausübung Ihrer Tätigkeit. Übungsleiter ist jede ausgebildete, berechnigte Person eines Vereines, der Ausbildung, Weiterbildung, Einweisung oder Unterweisung anderer Verbandsmitglieder betreibt.

Das ist der Tenor der Vereinbarung mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), aber jeder Unfall ist als eine Einzelfallentscheidung zu betrachten. Im Falle eines Unfalles sollte dringend wie folgt verfahren werden:

- Der Verein fordert bei der VBG ein Schadensformular an.
- Er fertigt eine Kopie des Formulars und füllt diese nach bestem Wissen aus.
- Die Meldung wird an den DAeC LV NRW zwecks Vorprüfung geschickt oder gefaxt und dann inhaltlich besprochen. Dies ist eine freiwillige, kostenfreie Serviceleistung und hat sich schon mehrfach als segensreich für den Verunfallten/die Hinterbliebenen erwiesen.
- Der Verein schickt das Schadensformular ausgefüllt an die VBG.
- Die weitere Abwicklung erfolgt zwischen dem Verein und der VBG

Die Prämie wird zentral über den LSB entrichtet.

8. Freiwillige Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen

Bisher war der Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige in Sportvereinen sehr begrenzt geregelt. So war es nicht möglich, die Arbeit der Vorstände in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft abzuschließen. Das hat sich im Januar 2005 geändert: Das Gesetz zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes ehrenamtlich Tätiger ermöglicht die Absicherung der gewählten Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen.

Wer kann sich versichern?

Ist ein Verein als gemeinnützig anerkannt, kann er alle Personen zur freiwilligen Versicherung anmelden, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen. Die freiwillige Versicherung steht also nicht nur dem Vorstand offen, sondern auch den Inhabern anderer Wahlämter. In einem Mehrspartenverein können so viele Amtsinhaber (z.B. Abteilungsvorstände) von der neuen Regelung profitieren.

Was kostet die Versicherung?

Der Beitrag liegt derzeit bei 2,73 Euro pro Versicherter Person pro Jahr.

Was leistet die Versicherung?

Vom Krankenbett bis zur Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft – bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kümmert sich die VBG um die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie um die finanzielle Absicherung ihrer Versicherten. Die Höhe der Entgeltersatzleistungen und Renten für freiwillig versicherte gewählte Ehrenamtsträger richtet sich innerhalb der gesetzlichen

Bemessungsgrenzen nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen vor dem Versicherungsfall. Versicherte der VBG profitieren davon, dass die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht an vertraglich vereinbarte Höchstleistungsgrenzen gebunden sind.

Wie ist das Meldeverfahren geregelt?

Anmelden zur freiwilligen Versicherung kann sich jeder, der ein durch Satzung vorgesehenes Amt bekleidet. Jeder Sportverein kann aber auch für seine gewählten Ehrenamtsträger die freiwillige Versicherung beantragen, die Einzelanmeldung entfällt dadurch.

Das Meldeverfahren kann unproblematisch im Internet unter www.vbg.de vorgenommen werden. Der DAeC LV NRW hat hierüber die Mitglieder des Präsidialrates versichert

Unfallmeldungen:

Je eher der VBG ein Unfall gemeldet wird, desto schneller kann eine optimale medizinische Behandlung sichergestellt werden. Im Falle eines Unfalles begeben Sie sich deshalb bitte sofort in ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Durchgangsarzt und informieren Sie den Verein. Eine Unfallanzeige des Vereins sollte folgende Daten enthalten:

Name des Vereins, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Name des Verletzten, Funktion im Verein, Nachweis des Amtes in der Satzung, Zugehörigkeit zu welchem Landessportbund, Bestätigung dass der Verein von der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht hat. Falls einzelne Angaben fehlen, klärt die VBG im Einzelfall den Versicherungsschutz mit dem Landessportbund, um für einen schnellen Ablauf im Interesse der Verletzten zu sorgen.

Wichtiger **TIP** des DAeC LV NRW:

- Der Verein fertigt eine Kopie des Formulars und füllt es nach bestem Wissen aus.
- Die Meldung wird an den DAeC LV NRW zwecks Vorprüfung geschickt oder gefaxt und dann inhaltlich besprochen. Dies ist eine freiwillige, kostenfreie Serviceleistung des Büros und hat sich schon mehrfach als segensreich für den Verunfallten erwiesen.

Wer zahlt den Beitrag?

Der DAeC LV NRW hat mit der VBG über eine Pauschalierung des Versicherungsangebotes für sich und seine Mitgliedsvereine verhandelt. Der Verbandstag 2006 hat einstimmig beschlossen, ab dem 1.1.2007 diese Versicherung zentral über den DAeC LV NRW abzuschließen und die Prämie aus Beitragsgeldern zu entrichten.

9. Halterhaftpflicht Modellflug

Der DAeC LV NRW bietet seinen Mitgliedern die Beteiligung an dem günstigen Rahmenangebot für die Flugmodell-Halterhaftpflichtversicherung an. Für reine Modellflieger ist diese Versicherungsleistung obligatorisch, andere Luftsportler können diese Leistung optional über ihren Verein erwerben.

Deckungsumfang

- Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht-Versicherung der gemeldeten und versicherten Mitglieder eines Vereins und der angemeldeten und versicherten Einzelmitglieder des DAeC Landesverband NRW e.V. aus dem Betrieb von Flugmodellen. Wird auf nicht genehmigungspflichtigem Gelände geflogen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die jeweils gültigen Richtlinien und Bestimmungen eingehalten werden.
- Raketen-Modelle dürfen die maximale Startmasse von 25 kg nicht übersteigen und nicht mit einem Treibsatz über 20g ausgerüstet sein.
- Ferngesteuerte Heißluftballone, Modellzeppeline und Quadrocopter sowie Lenkdrachen exclusive Schlepprisiko sind mitversichert ebenso Modellflugzeuge mit Pulsortriebwerken, Turbinen- und Gasturbinen-Antrieb.
- Es besteht ferner über die genannte Haftpflichtversicherung auch Versicherungsschutz bei Probeläufen von Modellmotoren. sofern diese Probeläufe auf dem Modellfluggelände in einem abgesicherten Bereich unter Aufsicht des Flugleiters stattfinden und in direktem Zusammenhang mit dem durchgeführten Betrieb des Flugmodells stehen.
- **Ausschlüsse**
Das Abwerfen von Gegenständen aus Flugmodellen ist nicht Gegenstand der Versicherung ebenso wenig der Einsatz von Kameras (s.g. Drohnen) auch nicht zum privaten Zwecke.
- Die Teilnahme an Wettbewerben und an öffentlichen Veranstaltungen ist eingeschlossen.
- Der Versicherungsschutz besteht weltweit außer in den USA.
- Die Deckungssumme je Schadensereignis beträgt pauschal 1.500.000,00 Euro.
- Die bisher mitversicherte Verdopplung der Versicherungssumme für die Teilnahme an Luftfahrtveranstaltungen nach § 24 LuftVG in Deutschland ist durch NFL I 164/06 hinfällig geworden.
- Die Jahresprämie beträgt **16,00** Euro.
- Für die erhöhte Deckungssumme von 3.000.000 Euro beträgt der Jahresbeitrag **25,00** Euro.

Ablaufverfahren und Versicherungsnachweis

Dieses preisgünstige Angebot ist nur dadurch möglich, weil Verband und Vereine eng kooperieren.

- Die Vereine melden ihre Mitglieder mit dem Mitgliedermeldebogen beim Verband und kreuzen an, wenn für ein Mitglied zusätzlich die Flugmodell-Halterhaftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden soll.
- Bei Mitgliedern, die ausschließlich Modellflug betreiben, wird die Prämie für die Flugmodellhalterhaftpflichtversicherung mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben, bei Neuabschlüssen im Laufe des Jahres erfolgt die Rechnungsstellung mit den Quartalsrechnungen über den Verein.
- Der Versicherungsnachweis ist im Mitgliedsausweis abgedruckt und gilt bis zum 31.12. des betreffenden Jahres.
- Die Versicherungen werden automatisch im folgenden Jahr fortgeführt, wenn der Verein nicht zwischenzeitlich eine Änderungsmeldung vorgenommen hat.

Die Abwicklung eines Versicherungsfalles erfolgt wie unter 2. beschrieben.

II. Sonderversicherungen, die zum Versicherungspaket des DAeC LV NRW e.V. gehören, aber nicht automatisch alle Vereine einschließen

Damit ein Verein an diesen Versicherungen teilhaben kann, muss er sich an der jährlich erhobenen Versicherungsumlage des Landesverbandes NRW e.V. beteiligen. Ziel bei der Einführung des Versicherungspaketes im Jahre 2006 war es, unsere Betriebe Ausbildung und Technik ohne Lücken versichert zu haben. Vereine können sich freiwillig über den DAeC LV NRW e.V. zu den gleichen Bedingungen, als wenn sie Teil des Ausbildungs- oder des Technikbetriebes sind, in einem oder in beiden Bereichen versichern. Bildet z.B. ein Verein nicht aus, möchte allerdings den Einsatz seiner Winde, seiner Lepo´s und des Startwagens versichert haben, kann er diese Risiken beim DAeC LV NRW e.V. zu den gleichen Konditionen wie ein ausbildender Vereine absichern.

1. Haftpflicht für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge einschließlich Startwinden

Diese Versicherung ist Teil des Versicherungspaketes, das der DAeC LV NRW e. V. für sich und damit auch für seine Mitgliedsvereine und seine Betriebe seit dem 1.1.2006 zentral abgeschlossen hat.

Versichert ist gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig und nur für den Verkehr innerhalb des Vereins- bzw. Landeplatzgeländes vorgesehen sind.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheit auch das Queren von öffentlichen Straßen und Wegen erforderlich ist, ist dies im Rahmen des Vertrages mitversichert. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn das Fahrzeug von einem Vereinsmitglied gesteuert wird, welches sich im Besitz einer entsprechend gültigen Fahrerlaubnis befindet.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der berechtigten Fahrer.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Fahrzeuge nur von Mitgliedern gelenkt werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem DAeC LV NRW als aktives Mitglied gemeldet sind, vom Leiter des Flugbetriebes sorgfältig ausgewählt und eingewiesen sind und mit dessen Erlaubnis das Fahrzeug bewegen.

Für Startwinden gilt für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass der Windenfahrer gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ausgebildet ist und mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge eines anderen Vereines durch die Benutzung eines Mitglieds des DAeC LV-NRW. Diese Deckung ist subsidiär gegenüber einer anderen Haftpflichtversicherung des Vereins/ Fahrzeuges. Die Deckungssumme für Sachschäden ist begrenzt auf EUR 50.000,00 mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 1.000,00 je Schadenfall.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am geschleppten Luftfahrzeug einschließlich Sachfolgeschäden, sofern es sich um vereinseigene Luftfahrzeuge handelt.

Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Zulassung des Fahrzeuges zum öffentlichen Verkehr.

Eingeschlossen gelten Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

Deckungssumme je Schadensereignis

EUR 1.500.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

Die Umlage der Versicherungsprämie auf die ausbildenden Vereine für das Folgejahr erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen auf dem Verbandstag.

Die Abwicklung eines Versicherungsfalles erfolgt wie unter 2. beschrieben.

2. Haftpflicht für Fluglehrer, Fluglehreranwärter sowie Einweiser

Diese Versicherung ist Teil des Versicherungspaketes, das der DAeC LV NRW e. V. für sich und damit auch für seine Mitgliedsvereine und seine Betriebe seit dem 1.1.2006 zentral abgeschlossen hat.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit der in den Ausbildungsgenehmigungen des DAeC LV NRW genannten Fluglehrer und der vom Vorstand bestellten Einweiser aus ihrer Tätigkeit für den Verein als Fluglehrer / Einweiser für Motorflug, Motorsegelflug, Segelflug, Ultraleichtflug, Modellflug, Hängegleiten, Fallschirmspringen und Ballonfahren.

Versicherungsschutz besteht nicht nur im jeweils gemeldeten Verein, sondern auch bei anderen Mitgliedsvereinen, die dem DAeC angehören.

Ebenfalls unter den Versicherungsschutz fallen Überprüfungs- /Übungsflüge gem. JAR-FCL und gem. LuftPersV und ferner insbesondere folgende Tätigkeiten (nicht abschließend):

- Ausbildungsflüge zur Klassenberechtigung
- Flüge zur Nachholung von Flügen zur Aufrechterhaltung einer Berechtigung
- Flüge zur Wiederherstellung der Ausübungsberechtigung.
- Check- und Einweisungsflüge

Mitversichert ist ebenfalls die Tätigkeit als Fluglehrer bei Prüfungen, bei Auswahlprüfungen für Fluglehrer sowie bei Prüfungen zur Verlängerung oder Erneuerung einer Berechtigung (Fluglehrer- oder Klassenberechtigung), sofern diese Tätigkeiten nicht der Staatshaftung unterfallen.

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, soweit erforderlich, die Eintragung der entsprechenden Lehrberechtigung im Luftfahrerschein.

Schäden an dem der Ausbildung / Einweisung dienenden Luftfahrzeug sind nicht mitversichert.

Deckungssumme je Schadensereignis

EUR 2.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

Die Umlage der Versicherungsprämie auf die ausbildenden Vereine für das Folgejahr erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen auf dem Verbandstag.

Die Abwicklung eines Versicherungsfalles erfolgt wie unter 2. beschrieben.

3. Haftpflicht für die Techniker der Technischen Betriebe des DAeC LV NRW

Diese Versicherung ist Teil des Versicherungspaketes, das der DAeC LV NRW e. V. für sich und damit auch für seine Mitgliedsvereine und seine Betriebe seit dem 1.1.2006 zentral abgeschlossen hat.

Versichert ist die persönliche, gesetzliche Haftpflichtversicherung derjenigen Personen, die im Rahmen der behördlich genehmigten Luftfahrttechnischen Betriebe (LTB) des LV-NRW (EASA-LTB und LTB national) tätig sind und die in den entsprechenden Aufstellungen und Akten des LV-NRW geführt / gemeldet sind, insbesondere Flugzeugwarte, Segelflugzeugwarte, Motorseglerwarte, Ballonwarte, Windenwarte, Werkstattleiter, Fallschirmpacker- und Prüfer.

Innerhalb dieses Vertrages sind nur solche Personen versichert, die im Besitz einer gültigen Lizenz-Nummer/Berechtigung für technisches Personal sind.

Eingeschlossen gelten Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht, abweichend von EA LU 302/10.

Nicht versichert ist das Obhuts-Haftpflichtrisiko gem. § 1 Ziffer 3 EA LU 302/10.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind abweichend von § 1 Ziffer 2 EA LU 302/10 Sachschäden und Sachfolgeschäden sowie das Grounding-Risiko an Luftfahrzeugen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen des Halters/Luftfrachtführers der gewarteten Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte gehen vor.

Es besteht Versicherungsschutz für Sachschäden und Sachfolgeschäden bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 50.000,-. Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt EUR 1.000,00.

Deckungssumme

Je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres zusammen EUR 2.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Die Umlage der Versicherungsprämie auf die Vereine, die im Luftfahrttechnischen Betrieb mitwirken, für das Folgejahr erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen auf dem Verbandstag.

Die Abwicklung eines Versicherungsfalles erfolgt wie unter 2. beschrieben.

III. Zusätzliche Versicherungen

1. Luftfahrzeug Haftpflicht

Nach § 43 LuftVG ist zur Sicherung von Schadensersatzforderungen der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit zu leisten. Wird zur Sicherung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so gelten für diese die besonderen Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag für die Pflichtversicherung. In der LuftVZO §§ 102 bis 102b sind die Versicherungshöhen und -grundlagen definiert.

2. Luftfahrzeug Kasko

Viele Vereine sichern die oftmals enormen Werte Ihres Flugzeugparks über Luftfahrerkaskoversicherungen ab. Über die entsprechenden Fachmakler können Angebote für Einzelmaschinen und Flottenverträge eingeholt werden. Die unabhängigen Makler sondieren den Markt und können die entsprechenden Angebote der einzelnen Versicherer gegenüberstellend vergleichen und dem Anfragenden vermitteln.

3. Passagierhaftpflicht

In den §§ 44 – 52 LuftVG ist Haftung des Luftfrachtführers für Personen und Gepäck, die im Luftfahrzeug befördert werden, geregelt. Nach § 50 LuftVG ist der Luftfrachtführer verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz wegen der in § 44 genannten Schäden während der von ihm geschuldeten oder der von ihm für den vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführten Luftbeförderung eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe zu unterhalten. In der LuftVZO §§ 103 bis 104 sind die Versicherungshöhen und –grundlagen definiert.

Der DAeC Landesverband Nordrhein-Westfalen, sowie der Versicherungsausschuss des Deutschen Aero Clubs empfehlen grundsätzlich den Abschluss von Passagier-Haftpflicht-versicherungen oder kombinierten Haftpflicht- und Passagier-Haftpflichtversicherungen in ausreichender Höhe. Auch hier ist die Beratung der entsprechenden Fachmakler unbedingt einzuholen.

Empfehlung des DAeC LV NRW: Der Gesetzgeber hat in § 103 LuftVZO definiert, dass jeder Fluggast zu versichern ist. Da der Halter eines mehrsitzigen Luftfahrzeuges die Versicherung in der Regel für den Zeitraum eines Jahres abschließt, sollten alle vorhandenen Sitze für Fluggäste versichert werden. Immer wieder wird die Frage gestellt, ob auch die Mitnahme von Vereinskameraden im Doppelsitzer der Passagier-Haftpflichtversicherung unterliege. Das ist dann der Fall, wenn ein Beförderungsvertrag besteht. Deshalb haben wir stets empfohlen, dass man sich im Sinne dieses Abschlusses eines solchen Vertrages zwischen den Beteiligten einig ist. Am besten kommt man dabei noch überein, sich wie auch immer an den Kosten zu beteiligen. Leider ist uns der Bundesgerichtshof im Jahr 2005 ein wenig „in die Parade“ gefahren, als er als wesentliches Merkmal eines Beförderungsvertrages das „Sich-Hingeben“ in die Obhut des Piloten herausgearbeitet hat. Das legt natürlich die Befürchtung nahe, dass ein Versicherer bei der hier in Rede stehenden Besatzungskonstellation sagt, dass sich für das mitfliegendes Vereinsmitglied, soweit es entsprechend lizenziert ist, gar nicht in die Obhut des verantwortlichen Luftfahrzeugführers begeben habe, da er schließlich selbst hätte fliegen dürfen und können. Leider sind die diesbezüglichen Grenzen noch nicht geklärt. Von daher bleibt es bei der Empfehlung, ggf. durch Zeugen belegbar, solchen Flügen einen Beförderungsvertrag durch Austausch entsprechender Willenserklärungen zugrunde zu legen, um so die Deckung aus der Passagier-Haftpflichtversicherung zu erhalten.

4. Kfz-Zusatzversicherung über Sporthilfeversicherung

Dieser Versicherungsschutz ist für alle Sport treibenden Vereine mittlerweile unerlässlich. Insbesondere dadurch, dass alle Pkws bei bestimmten Fahrten für den Verein vollkaskoversichert sind und die Beiträge zur Pkw-Versicherung zum 1.1.2000 so gesenkt wurden, kann sich jeder Verein diesen sinnvollen Versicherungsschutz leisten. Welcher Streckenflieger hart sich, auf dem Acker liegend, nicht schon mal Gedanken gemacht über die Versicherung seines Kfz bei der Rückholung? Leistungen

Was ist über die Pkw-Zusatzversicherung abgedeckt?

Über die Pkw-Zusatzversicherung sind die eingesetzten KFZ (bis 3.5 Tonnen zul. Gesamtgewicht), Motorräder und Anhänger bei Beförderung von Mitgliedern vollkasko- und nachrangig teilkaskoversichert. Nicht versichert sind Mietwagen, Taxis, Mieträder und Mietanhänger. Es können zwei Deckungsformen gewählt werden, Normalschutz und Topschutz, welche sich nur bei Fahrten zu versicherten Veranstaltungen unterscheiden.

Normalschutz

Bei folgenden Fahrten zu diesen Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz!

- Wettkampf
- Offiziell angesetztes Training und Übungsstunden
- Angesetztes Sondertraining für Leistungssportler
- Repräsentation des Vereins
- Sitzungen der Vereinsgremien (Vorstand, Hauptversammlung, Ausschüsse)
- Lehrgänge, Tagungen, offizielle Gespräche mit Behörden und Sportbund
- Mehrtägige Jugendfreizeiten
- Offiziell vom Verein angesetzte Unterhalts- und Pflegearbeiten am Vereinsgelände

Topschutz

Bei folgenden Fahrten zu diesen Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz!

Alles was in dem Normalschutz versichert ist und zusätzlich: Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen (Bälle und Feiern etc.) Volkswettbewerbe, Trimmaktionen, Jedermannveranstaltungen Besorgungsfahrten für den Verein.

Wichtig: Es muss bei jedem Pkw-Schaden zur Schadensaufnahme die Polizei hinzugezogen werden. Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz!!

Meldung:

Bitte sofort telefonisch das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe informieren. Sie erhalten dann eine Schadensanzeige zur Pkw-Zusatzversicherung. Es können dann sofort Abstimmungen bezüglich der Schadensabwicklung, (Gutachter, Kostenvoranschlag etc.) getroffen werden.

Informationen über die Kosten sind zu erhalten beim Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V.

5. Gebäudeversicherungen und Sachversicherungen

Für Vereine mit eigenen Gebäuden oder Vereine, die fremde Gebäude nutzen, ist im Einzelfall zu überprüfen, wer bei entsprechenden Schädigungen durch Unwetter, Diebstahl, Vandalismus, Feuer und ähnlichem haftet und die entsprechenden Versicherungen abzuschließen hat. Grundsätzlich wird unterschieden: Gebäudeversicherungen, sie decken bei den einzelnen Schadensfällen den Schaden am Gebäude und sind grundsätzlich vom Eigentümer abzuschließen und zu tragen. Bei der Inventarversicherung wird das in dem Gebäude befindliche Inventar entsprechend versichert. Auch hier helfen die entsprechenden Versicherungsfachmakler gerne mit Angeboten weiter.

IV. Zum Thema „Verzichtserklärung“

Konkrete Schadensfälle und deren jeweiliges juristisches Nachspiel haben die in den Luftsportvereinen, sei es vom dem Verein Beitretenden gesondert unterzeichnete, sei es in der Satzung verankerte Verzichtserklärung in den letzten Jahren wiederholt der gerichtlichen Überprüfung unterzogen. Die Rechtslage lässt sich hiernach wie folgt zusammenfassen:

1.

Die Verzichtserklärung wird grundsätzlich als wirksam angesehen. Sie wird jedoch unter Berücksichtigung insbesondere der Interessenlage sowie des mit dem Haftungsverzicht verfolgten Zwecks und unter weiterer Berücksichtigung des Grundsatzes, dass Haftungsmilderungen und – erst recht – Haftungsbeschränkungen im Zweifel eng und gegen denjenigen auszulegen sind, der die Haftung abbedingen will, dahingehend zu verstehen, dass sich der Verzicht des Mitglieds auf solche Schadensfälle beschränkt, für die der Verein keinen Versicherungsschutz gewähren kann. Beispielsweise wurde nicht mehr durch den Zweck der Verzichtserklärung, die eben nur die typischen, im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb auftretenden Risiken abmildern bzw. beschränken soll, angesehen, wenn mit dem Seilrückholwagen in nächtlicher Fahrt ein auf dem Flugplatzgelände abgestellter Wohnwagen eines Mitglieds beschädigt wurde. Einer einschränkenden Kontrolle nach Maßgabe des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen unterwerfen die Gerichte sodann die Verzichtserklärungen, die sich Segelflugschulen, zumeist strukturiert als e.V., von ihren Mitgliedern unterzeichnen lassen, da es sich dabei um typischen Geschäftsverkehr von Mitgliedern mit dem Verein auf vertraglicher Grundlage handele, wohingegen beim „normalen“ Luftsportverein eine Verzichtserklärung grundsätzlich der kooperationsrechtlichen Sphären zuzuordnen sei.

Insbesondere haben die Gerichte bislang der von manchen Geschädigten vorgetragenen Auffassungen eine Absage erteilt, solche Verzichtserklärungen seien sittenwidrig. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat hierzu vielmehr noch kürzlich festgestellt: „In den Fällen der Ausübung einer Risikoübernahme beim Eintritt in den Luftsportverein gerecht werdende Haftungsregelung zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, zumal der auf die Haftung Verzichtende die Möglichkeit behält, sich durch Abschluss persönlicher Versicherungen ausreichenden Versicherungsschutz zu verschaffen.“ Es verweist dann auf gleichlautende Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm und des Oberlandesgerichts Karlsruhe.

2.

Damit aber nun das Mitglied die Entscheidung, ob er sich dem Risiko durch Abgabe der Verzichtserklärung stellt und/oder ergänzende Versicherungen für sich persönlich abschließt, treffen kann, muss es entsprechend informiert sein, insbesondere also über Inhalt und Umfang der vom

Verein abgeschlossenen Versicherungen. Diese sollten deshalb nicht nur pauschal erwähnt, sondern tunlichst im Einzelnen aufgeführt und möglichst auch kurz und prägnant erläutert werden. Dieser Hinweis dürfte sich unter Zugrundelegung dieser Informationsschrift des DAeC LV NRW e.V. nunmehr auf sehr einfache Art und Weise erfüllen lassen.

3.

Wenngleich wir selbstverständlich keine Garantie für eine dauerhafte „Haltbarkeit“ der Verzichtserklärung übernehmen können, soll eine solche nachfolgend aber doch formuliert werden und zwar so, wie sie nach unserer Auffassung jedenfalls den Anforderungen der derzeitigen Rechtsprechung genügt.

Ich verzichte auf alle Ansprüche, die mir gegenüber dem Verein (genaue Bezeichnung) ... e.V. und dessen Mitgliedern sowie dem Deutschen Aero-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. bzw. seinen Organen und Mitgliedern daraus entstehen können, dass ich anlässlich meiner Beteiligung an den luftsportlichen Aktivitäten der Vorgenannten, sei es am Boden oder in der Luft, Unfälle oder sonstige Nachteile erleide, es sei denn diese sind Folge grobfahrlässigen oder gar vorsätzlichen Verhaltens.

Diese Erklärung gilt gleichviel, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Sie erstreckt sich auch auf solche Personen und Stellen, die aus meinem Unfall ansonsten Ansprüche herleiten können.

Ich kenne Umfang und Höhe der vom Verein abgeschlossenen, nachfolgend noch einmal aufgeführten Versicherungen. Ich habe deren jeweiligen Inhalt verstanden und weiß, dass ich mich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang und in der Höhe besteht, die ich für ausreichend erachte.

Im Einzelnen bestehen folgende Versicherungen:

1. Versicherungspaket des Deutschen Aero-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., über die ich eine Informationsbroschüre erhalten habe.
2.

Ort, Datum

Unterschrift

Soweit die Verzichtserklärung als Satzungsbestandteil aufgenommen werden soll, sollte die Nennung der Versicherungsdeckung ebenfalls nicht unterbleiben, zumindest in separater, hinsichtlich des Empfangs/der Kenntnisnahme und des Verständnisses zu unterzeichnenden Erklärung des (künftigen) Mitglieds.

4.

Besonderheiten drohen indessen von einer anderen Seite, nämlich insofern, als etwa manche private Krankenkassen durch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie aber etwa auch die Beamten-Gesetze den Personen, für die die Vorschriften des Krankenversicherungsvertrages oder aber eben der Beamten-Gesetze vorsehen, dass die diesen Vorschriften Unterworfenen Verzichtserklärungen nicht unterzeichnen dürfen. Das würde im Ergebnis dazu führen, dass die Krankenkassen wegen entsprechender sog. Obliegenheitsverletzung durch einen Luftsportunfall bedingte Kosten nicht erstatten würden, wenn ihnen durch die Verzichtserklärung eine Regressmöglichkeit genommen worden ist. Hier ist also zunächst Vorsicht angebracht. Wie weit diese Verbote wirksam sind, ist noch nicht endgültig geklärt. Empfehlen dürfte sich daher in jedem Falle eine vorherige Abstimmung mit dem Krankenversicherer bzw. dem Dienstherrn. Hier indessen von der Abgabe von Verzichtserklärungen ganz abzusehen, wie es ein Verein gemacht hat, kann allerdings nicht empfohlen werden, da damit der ganze Schutz der Verzichtserklärung dahin ist und Mitglieder und Vorstand unbeschränkt den Haftungsrisiken ausgesetzt sind, die sie damit doch gerade vermeiden möchten.

Hinweis:

Verzichtserklärungen dieser oder ähnlicher Art haben keine Gültigkeit im Rahmen von Gastflügen!!

V. Kontaktadressen

Verwaltungs-Berufsgenossenschaftsgesetzliche Unfallversicherung

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel. 040 - 5146-0
Fax 040 - 5146-2146 Homepage: www.vbg.de

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.:

Paulmannshöher Str. 11
58515 Lüdenscheid
Tel.: 02351/9 47 54-0,
Fax: 02351/9 47 54 50 E-Mail: vsbluedenscheid@arag-sport.de

Versicherungsbüro Peter H. Braasch

Büro NRW / Nicola Decker
Blasberg 4
51399 Burscheid
Tel. 02174 8912684 E-Mail: ndecker@phbraasch.de

DAeC LV NRW e.V.

Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
Tel: 0203 77844-12
Fax 0203 77844-44 E-Mail: info@aeroclub-nrw.de